#### Friedhofsgebührensatzung

#### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Stahlofen a.W. vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mir der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erbebung von Friedhofsgebühren vom 13.02.1974 zuletzt geändert am 07.08.1984 außer Kraft.

Stahlhofen a. W., den 30.01.1987

Ortsbürgermeister gez. Wengenroth

### Satzung

# der Ortsgemeinde Stahlhofen a.W. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren 11.05.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stahlhofen a.W. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 20.12.2001, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 11.05.2011 wie folgt neu gefasst:

#### " I. Reihengrabstätten

Uberlassung einer Reihengrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €
Gebühr für die spätere Einebnung	30,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
c) Gebühr für die spätere Einebnung	60,00 €

## II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

1	. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	400,00€
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die	
	Zweitbelegung pro Jahr	50,00€
	c) Gebühr für die spätere Einebnung	60,00 €
2.	a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte (zwei Urnen) b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die	150,00€
	Zweitbelegung pro Jahr	30,00 €
	c) Gebühr für die spätere Einebnung	30,00 €

## 3. Neuerwerb einer Urnengrabstätte in der Urnenwand (Beisetzung von zwei Urnen)

#### 1.350,00 €

#### III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Die Kosten richten sich nach der Rechnungsstellung des ausführenden Unternehmens.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer

a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für	
Abhaltung der Trauerfeier	60,00 €
b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
c) für jeden weiteren Tag	5,00 €
f) Benutzung des Kapellenraumes je Tag	40,00 €

g) Reinigung der Leichenhalle nach zeitlichem Aufwand des Reinigungsdienstes

#### VI. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

Herstellung einer Trennwand bei Doppelgrabstätten (3 Holzbohlen = 90 cm) nach Aufwand "

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

56459 Stahlhofen a.W., den 11.05.2011

gez. Raspel	
Ortsbürgermeister	

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. oder
- vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Stahlhofen a.W.unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.